

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR)

I.

Das Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR, SSSB 862.31) wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Stadt Bern (Stadt) fördert die familienergänzende Betreuung von Kindern. Sie kann eigene Betreuungsangebote führen.

² Dieses Reglement regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Stadt erbracht werden, **und** die Führung von Kindertagesstätten durch die Stadt **und die Datenerhebung bei sowie den Dialog mit den Leistungserbringern.**

³ (unverändert)

Art. 4 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Leistungserbringer richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

² (**aufgehoben**)

Art. 4a (neu) Monitoring

¹ Die zuständige Direktion erhebt bei den Leistungserbringern regelmässig Daten zu Angebotsübersicht, Auslastung und Nachfrage. Das Monitoring dient der Bedarfsermittlung und der städtischen finanziellen Steuerung.

² Die zuständige Direktion kann Dritte mit der Durchführung des Monitorings beauftragen. Daten- und Persönlichkeitsschutz sind in jedem Fall zu wahren.

³ Die Teilnahme der Leistungserbringer am Monitoring erfolgt auf freiwilliger Basis. Die zuständige Direktion versorgt die Teilnehmenden periodisch mit den ausgewerteten Daten.

Art. 4b (neu) Dialog mit den Leistungserbringern

Die zuständige Direktion organisiert einen regelmässigen Austausch zwischen der Verwaltung und den Leistungserbringern in der Stadt Bern.

(vor Art. 6) **2. Abschnitt: Zusatzleistungen der Stadt für Eltern**

(nach Art. 11) **2a. Abschnitt (neu): Zusatzleistungen der Stadt für Leistungserbringer**

Art. 11a (neu)

¹ Die Stadt gewährt Zusatzleistungen für Leistungserbringer für die Betreuung von Kindern, die eine soziale oder sprachliche Indikation im Sinne des kantonalen Rechts

Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

aufweisen und deren Eltern Wohnsitz in der Stadt Bern haben. Die Betreuung muss in der Stadt Bern erfolgen.

² Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Einzelheiten zu den Voraussetzungen, die Auszahlung und, im Rahmen des bewilligten Globalkredits, die Höhe der Zusatzleistungen.

³ Die Artikel 10 und 11 gelten sinngemäss für die Zusatzleistungen für Leistungserbringer.

Art. 15 Mitwirkung

Eltern **und Leistungserbringer**, die Leistungen nach diesem Reglement beantragen, sind verpflichtet, der zuständigen Direktion die dafür erforderlichen Angaben zu machen, die nötigen Unterlagen vorzuweisen und Änderungen der massgebenden Verhältnisse nach deren Eintritt unverzüglich zu melden.

Art. 18 Spezialfinanzierung

1-2 (unverändert)

2bis (**aufgehoben**)

2ter (neu) Das finanzkompetente Organ leistet Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes zum vollständigen Abbau der aufgelaufenen Vorschüsse der Spezialfinanzierung, bis der Mechanismus zum Ausgleich der trägerschaftsbedingten Mehrkosten nach Absatz 2quater umgesetzt ist.

2quater (neu) Der Gemeinderat beschliesst für die trägerschaftsbedingten Mehrkosten zur Erbringung der erforderlichen Betreuungsleistungen jährlich Einlagen im Rahmen der Budgetvorgaben. Die Festsetzung der trägerschaftsbedingten Mehrkosten unterliegt der jährlichen Kontrolle durch die externe Revisionsstelle, die dem Stadtrat hierfür Rechenschaft ablegt.

3-5 (unverändert)

Art. 18a (neu) Rechnungslegung und Berichterstattung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Rechnungslegung und Berichterstattung zuhanden der zuständigen Stadtratskommission betreffend die Spezialfinanzierung im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen durch Verordnung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Bern, xx.xx.2025

NAMENS DES STADTRATS

Die Stadtratspräsidentin

X

Die Ratssekretärin

X

ENTWURF